

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PROMMEGGER HOLZERTE GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prommegger Holzernte GmbH hier und im Folgenden kurz „HolzernteGe“ (<http://www.ofei.at>)

Anbieter und Vertragspartner ist die Prommegger Holzernte GmbH, Gewerbestraße 594, 5582 St. Michael/Lungau

Firmenbuchnummer: FN 310074t, LG Salzburg

Geschäftsführer: Andreas Prommegger, Prokurist Thomas Viehhauser

UID-Nr. ATU 64157799

Online: [Widerrufsformular](#)

E-Mail: office@ofei.at

Bankverbindung: AT08 3501 9000 0007 4278

I. Allgemeines – Geltung der AGB:

1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der HolzernteGe als Auftragnehmer bzw. Auftraggeber sowie als Käufer bzw. Verkäufer an Kunden, seien es private- oder gewerbliche Kunden.

2.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dritten finden nur Anwendung, wenn diese von der HolzernteGe ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. anerkannt werden.

3.

Vertragssprache ist deutsch.

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch unter (<http://www.ofei.at>) abgerufen und ausgedruckt werden.

II. Geschäftsfeld, Angebote, Vertragsabschluss:

a)

Die HolzernteGe ist insbesondere in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Gewerbeholzschlägerung,
- Betrieb und Bringung mit Seilbahnen,
- internationale Güterbeförderung,
- Zerkleinerung von Holz bzw. Hackschnitzelerzeugung
- Winterdienst.

b)

Die Körnung der Hackschnitzel wie im Lieferschein angegeben, ist nur mit einer gewissen **Toleranz von** gewährleistet.

c)

Der Waldeigentümer bzw. Auftraggeber (kurz AG) haftet für die Berechtigung der Straßenbenutzung durch die HolzernteGe oder von ihr beauftragten Dritten für Zufahrt und Abtransport des Holzes.

Neben der Straßenbenutzung gilt dies auch für Grundbenutzung auf Nachbargrund für Ankerbäume betreffend das Seilbahnaufstellen, etc. auf Nachbargrund.

Der AG haftet insbesondere dafür, dass die ausgezeichneten Bäume in seinem Eigentum stehen sowie für die Richtigkeit der vorgegebenen Grenzverläufe und hält die HolzernteGe diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

d)

Sollte der Waldeigentümer (AG) oder dessen Familienangehörige bei den beauftragten Arbeiten helfen wollen oder sich beteiligen, so ist dies aus haftungsrechtlichen Fragen grundsätzlich nicht erwünscht und ausdrücklich nicht gestattet. Der AG hält die HolzernteGe und deren Arbeitnehmer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

e)

Die HolzernteGe übernimmt keine Haftung für das normale Ausmaß an Abnutzung der Forststraße bei Abtransport des Holzes und haftet dafür der AG, der die HolzernteGe diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.

f)

Die Haftung der HolzernteGe gegenüber dem AG aus obigen Tätigkeiten ist – mit Ausnahme Personenschäden betreffend- auf den Verschuldensgrad der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eingeschränkt.

g)

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere Brand, Vermurungen, Pandemien bzw. Epidemien und damit verbundener faktischer und behördlicher Einschränkungen, wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage (Windwurf, Schneebruch, etc.) gilt die getroffene Vereinbarung als aufgelöst und ist gegebenenfalls durch eine neue, adaptierte Vereinbarung zu ersetzen.

III. Abrechnung:

Zahlungsziel an HolzernteGe ist **Tage** netto ab Rechnungslegung, gerechnet ab Ablieferung und Verkauf des abtransportierten Holzes.

Zahlungsziel durch HolzernteGe ist **Tage** netto, gerechnet ab Ablieferung und Verkauf des abtransportierten Holzes.

Dies je für den Fall, dass HolzernteGe das Holz selbst käuflich erwirbt.

Für den Fall, dass das geschlägerte Holz von HolzernteGe nicht angekauft wird, hat der Auftraggeber (AG, in der Regel der Waldeigentümer) 80% des vereinbarten Werklohnes für den Fall zu bezahlen binnen obigem Zahlungsziel zu bezahlen, dass das Holz geastet auf der Forststraße gelagert bzw. die vereinbarte Fertigstellung der

Arbeiten erfolgt ist, auch wenn Witterungseinflüsse den Abtransport des Holzes verhindern.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gilt ein Zinssatz von 5 % p.a. als vereinbart. Bei Zahlungsverzug ist die HolzernteGe berechtigt, Mahnspesen pro Mahnung von EUR 10,00 zu verrechnen.

Der Auftraggeber (Kunde) ist zum Abzug von Skonti nur berechtigt, wenn diese durch HolzernteGe ausdrücklich gewährt werden.

Ein Skontoabzug setzt neben der ausdrücklichen Einräumung auch voraus, dass die betreffende Rechnung am letzten Tag der Skontofrist bezahlt wird (Datum Bankaufgabe).

Der Auftraggeber (Kunde) nimmt zur Kenntnis, dass Skontoabzüge aus Teilrechnungen nachträglich unwirksam werden und die diesbezüglichen Skonti nachträglich auszugleichen sind, wenn auch nur eine Teilrechnung (Folgerechnung aus selbem Rechtsgeschäft) verspätet – nicht innerhalb der Skontofrist – bezahlt wird.

IV. Datenschutz:

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass die HolzernteGe die vom AG im Zusammenhang mit dem Werkvertrag erhaltenen Daten zu Marketingzwecken sowie für Abrechnungszwecke verwenden darf. Der AG stimmt zu, dass diese Daten zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung an Dritte übermittelt werden dürfen. Die Daten können im Zusammenhang mit einem etwaigen Zahlungsverzug des AG an Dritte, insbesondere Inkassobüros bzw. Rechtsanwälte weitergegeben werden.

Der AG stimmt sohin zu, dass die von ihm bekannt gegebenen Daten von der HolzernteGe unbegrenzt, jedenfalls solange sie für den Zweck der Geschäftsverbindung erforderlich sind, gespeichert werden. Der AG bestätigt, über seine jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs der Datenspeicherung in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

V. Anwendbares Recht:

Die Geschäftsbeziehung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und aller Verweisungsnormen. Ist der AG Unternehmer, private juristische oder juristische Person des öffentlichen Rechtes, gilt die örtliche Zuständigkeit des für 5611 Großarl sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

Stand 10/2020